

” Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schädigung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

Art. 19 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention

” Kinder haben ein Recht auf eine gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafung, seelische Verletzung und andere entwürdigende und unangemessene Maßnahmen sind unzulässig.

§ 1631 Abs. 2 i.V.m. § 1666 BGB

Literatur

SOS-Kinderdorf e.V. (2012). Kinderschutz geht alle an! Grundsatzpapier zum Kinderschutz des SOS-Kinderdorf e.V. Zweite Auflage. Herausgegeben vom SOS-Kinderdorf e.V., Ressort Pädagogik, Referat Angebots- und Qualitätsentwicklung. München: Eigenverlag.

SOS-Kinderdorf Sachsen (2010). Beschwerdewege für Kinder und Jugendliche. Interne Handlungsleitlinie (Fortschreibung 2012).

SOS-Kinderdorf e.V. (2013). Beteiligung – Leitlinien mit Rahmenvorgabe. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen des SOS-Kinderdorf e.V. Herausgegeben vom SOS-Kinderdorf e.V., Ressort Pädagogik, Referat Angebots- und Qualitätsentwicklung. München: Eigenverlag.

Bezug: SOS-Kinderdorf e.V., Ressort Pädagogik
www.sos-fachportal.de/empfehlungen

Kinderschutz geht alle an

Empfehlungen
für den Schutz von
Kindern



Kinderschutz geht alle an

Empfehlungen für den Schutz von Kindern

Junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und sie vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs.3, Punkt 1 und 3 SGB VIII) ist die zentrale Gesetzesnorm für die Kinder- und Jugendhilfe. Entsprechend müssen öffentliche wie freie Träger dafür sorgen, dass Mädchen und Jungen sicher und geborgen aufwachsen können – sei es in der eigenen Familie oder in einer Einrichtung der Erziehungshilfe. Ganzheitlich gedacht reicht dieser Auftrag von der Gestaltung förderlicher Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche bis hin zu deren Schutz im Gefährdungsfall. Kinderschutz geht somit über die bloße Abwehr von Gefahren hinaus, und Maßnahmen, die dem Kindeswohl dienen, sind zugleich solche des Kinderschutzes. Seit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes und der nachfolgenden Regelungen des SGB VIII zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8 a), der Erteilung der Betriebserlaubnis (§ 45 Abs. 2) sowie der Qualitätsentwicklung (§ 79 a Abs. 2) ist der rechtliche Rahmen für einen weit gefassten Kinderschutz gegeben.

Ein gedeihliches Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten und sie vor Gefahren zu schützen, ist auch eine gesellschaftliche Aufgabe: Das Kindeswohl im Umgang mit jungen Menschen in den Mittelpunkt zu stellen und für die Einhaltung der Kinderrechte zu sorgen, dazu hat sich die Bundesrepublik mit der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet. Eltern in prekären Lebenslagen dabei zu unterstützen, Verantwortung für ihre Kinder zu übernehmen und ihr Zusammenleben als Familie zu gestalten, zählt ebenso dazu. Damit schon früh zu beginnen, stärkt Familien und nützt den Kindern.

1

Kinderschutz zwischen Hilfe und Kontrolle

Kinderschutz findet im Spannungsfeld von Hilfe und Kontrolle statt. Kontrolle, verstanden als ein zuverlässiges In-den-Blick-Nehmen von Gefährdungssituationen für Kinder, ist dabei klar zu unterscheiden von einer alles überwachenden Kontrolle. Insofern besteht die professionelle Herausforderung mehr denn je darin, angesichts drohender Kindeswohlgefährdung das staatliche Wächteramt auszuüben und zugleich ein partnerschaftliches Arbeitsbündnis mit den Eltern herzustellen und somit das Verhältnis von Hilfe und Kontrolle auszubalancieren.

2

Kinderschutz, Kinderrechte und Beteiligung

Kinderschutz, Kinderrechte und Beteiligung sind elementare Koordinaten der Kinder- und Jugendhilfe und somit Bestandteil ihrer Pädagogik. Unabdingbar für kindliches Wohlergehen ist, mit bedrohlichen Situationen zurechtzukommen, ebenso wie es die Selbstwirksamkeit von Kindern und Jugendlichen stärkt, wenn sie sich beteiligen können. Wenn Mädchen und Jungen ihre Rechte kennen und wenn sie lernen, ihre Lebenssituation einzuschätzen und darüber zu sprechen, wenn sie sich einmischen und in der Lage sind, sich zu wehren, dann wird es ihnen auch gelingen, sich Unterstützung zu verschaffen und sich vor Gefahren zu schützen.

3

Schützende Institutionen

Einrichtungen der öffentlichen Erziehung müssen Kinder und Jugendliche, die sie begleiten, vor Unrechtshandlungen jeder Art schützen. Dieser Schutz bezieht sich auf den Umgang mit ihrer Herkunftsfamilie und ihrem sozialen Umfeld ebenso wie auf das Miteinander unter Peers beziehungsweise zwischen Kindern und erwachsenen Fachkräften innerhalb der Einrichtung. Dabei befähigen sie junge Menschen, sich selbst zu schützen, und arbeiten auch gezielt mit Kindern und Jugendlichen, die sich auf Grund eigener Gewalterfahrungen im Umgang mit anderen übergriffig verhalten.

Eine Kultur der Achtsamkeit und des Hinsehens signalisiert, dass keinerlei psychische oder physische Grenzverletzungen gegenüber jungen Menschen geduldet werden. Diese Kultur wird durch geeignete Verfahren gestützt, die allen Beteiligten bekannt und zugänglich sind. Damit wird Kinderschutz zu einem reflexiven Bestandteil pädagogischer Praxis. An Hand definierter Kriterien einer institutionalisierten Schutz- und Risikoeinschätzung können Einrichtungen überprüfen, ob und wie die Kinderschutzmaßnahmen in ihrem Alltag umgesetzt werden und ihre beabsichtigte Wirkung entfalten.

4

Beschwerde- und Anregungsmanagement für Kinder und Jugendliche

Eine Beschwerde vorzubringen, ist das Recht jedes Einzelnen. Diese mit einem Veränderungsvorschlag verbinden zu können, ist Kennzeichen eines beteiligungsorientierten und gestaltungsoffenen Institutionsalltags. Beschwerden und Anregungen von jungen Menschen tragen zur Überprüfung und Weiterentwicklung fachlichen Handelns bei. Bestandteile entsprechender Verfahren sind: Mädchen und Jungen werden in der Einrichtung über ihre Rechte informiert. Sie wissen, wohin sie sich im Falle einer Verletzung eigener oder der Rechte anderer wenden und eine Beschwerde oder Anregung anbringen können. Ihnen ist bekannt, dass ihr Anliegen in einer bestimmten Zeit bearbeitet wird und dass sie über das Ergebnis informiert werden. Sie können sicher sein, dass jeder Beschwerde unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen aller Beteiligten nachgegangen wird.

5

Schutz vor und Umgang mit Grenzüberschreitungen

Verdachtsfällen und Übergriffen wird grundsätzlich nachgegangen, bei Bedarf werden rechtliche Schritte eingeleitet. Da sich übergriffiges Verhalten nie wird vollständig verhindern lassen, werden in der Einrichtung präventive Vorkehrungen getroffen: Mitarbeitende ebenso wie junge Menschen sind in der Lage, Grenzverletzungen frühzeitig wahrzunehmen, einzuschätzen und auch anzusprechen. Fachkräfte werden darin bestärkt, eigene Überforderungssituationen zu erkennen, um grenzverletzendes Verhalten zu vermeiden. Bei Fehlverhalten können sie damit rechnen, dass sie unter Wahrung ihrer Persönlichkeitsrechte professionell unterstützt werden.

6

Qualifizierte Fachkräfte

Zu einer Kultur der Achtsamkeit gehört die kontinuierliche Reflexion des pädagogischen Handelns. Die Fachkräfte sind aufgefordert, sich regelmäßig in den Bereichen Kinderschutz, Kinderrechte und Beteiligung fortzubilden und sich in geeignetem Rahmen – insbesondere unter dem Aspekt potentieller Unrechtshandlungen – mit Themen wie Macht, Abhängigkeit, Gewalt und Missbrauch und deren Folgen auseinanderzusetzen.